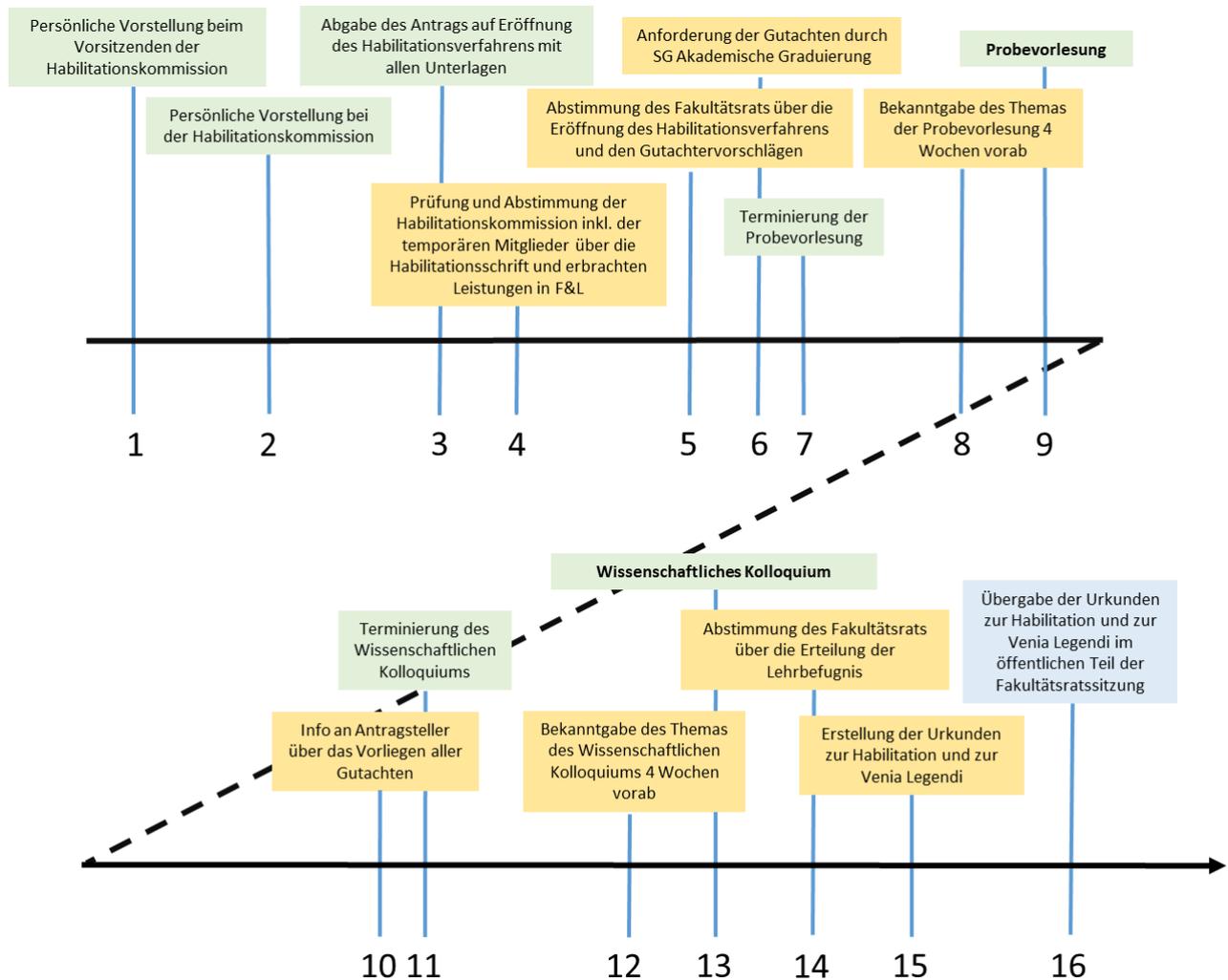


## Merkblatt zum Ablauf des Habilitationsverfahrens an der Medizinischen Fakultät (Stand 04/2024)

Der Ablauf des Habilitationsverfahrens richtet sich nach der aktuell gültigen Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen. Der Ablauf ist ein mehrstufiger Prozess, der im Folgenden erläutert wird. Bei Nachfragen dazu stehen Ihnen die im SG Akademische Graduierung zuständigen Mitarbeiter/innen zur Verfügung.



### 1) Persönliche Vorstellung beim Vorsitzenden der Habilitationskommission

Wenn Sie Ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen für eine Habilitation erfüllen und idealerweise Ihre Habilitationsschrift bereits im Wesentlichen angefertigt haben, stellen Sie sich in einem persönlichen Gesprächstermin beim Vorsitzenden der Habilitationskommission vor. Den Gesprächstermin vereinbaren Sie direkt über sein Sekretariat (Fr. Herklotz) und übersenden

ihm vorab eine Übersicht Ihrer wissenschaftlichen Leistungen (Lehre, Publikationen, Drittmittel) unter Nutzung des im Intranet bereitgestellten Formblatts „Publikationen-Lehrleistung-Funds“.

Formale **Mindest**voraussetzungen für eine Habilitation (siehe auch *Richtlinien zum Habilitationsverfahren*) sind:

- mindestens 6 Publikationen als Erst- bzw. Letztautor:in von Originalarbeiten in *Peer Reviewed Journals* (keine *Case Reports*, keine *Reviews*)  
Einzelne geteilte Erst- bzw. Letztautorenschaften können anerkannt werden.  
Patentschriften als Erfinder werden als eine Erstautorenschaft anerkannt.
- zusätzlich mindestens 6 Publikationen als Co-Autor:in von Originalarbeiten in *Peer Reviewed Journals* (keine *Case Reports*, keine *Reviews*)
- Nachweis über die Teilnahme am Workshop „Didaktik in der Lehre“ (oder einer vergleichbaren Schulungsveranstaltung einer anderen Universität)
- Nachweis über Lehrtätigkeiten im Umfang von ca. 2 Semesterwochenstunden über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahre  
Neben der curricularen Lehre werden auch andere Lehrformen (z.B. OSCE-Prüfer, Staatsexamina, Teilnahme am AdH-Verfahren, Lehre in strukturierten Graduiertenprogrammen etc.) mitberücksichtigt. Bitte beachten Sie hierzu auch das Formular „Lehrleistungspunkte-Habilitation“ auf der Homepage.
- optional: Einwerbung von Drittmitteln

## 2) **Persönliche Vorstellung bei der Habilitationskommission**

In Abhängigkeit des Gesprächsergebnisses (1), der formalen Erfüllung der Vorgaben für eine Habilitation und einer idealerweise bereits vollständig erstellten Habilitationsschrift vereinbaren Sie einen Termin für eine persönliche Vorstellung bei der Habilitationskommission. Diesen Gesprächstermin vereinbaren Sie direkt über das SG Akademische Graduierung bei der zuständigen Sachbearbeiterin und übersenden ihr eine aktuelle Übersicht Ihrer wissenschaftlichen Leistungen (Lehre, Publikationen, Drittmittel) unter Nutzung des im Intranet bereitgestellten Formblatts „Publikationen-Lehrleistung-Funds“ sowie einen aktuellen Lebenslauf.

Die Habilitationskommission tagt i.R. alle zwei Monate. In dem ca. 15-minütigen Gesprächstermin stellen Sie sich, ihren wissenschaftlichen Werdegang (Forschung und Lehre) sowie ihre Forschungsschwerpunkte kurz vor (keine Präsentation!).

## 3) **Abgabe des Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens mit allen Unterlagen**

Mit der in (2) erfolgten Zustimmung geben Sie Ihren Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Erteilung der *Venia Legendi* nebst der im Antrag aufgeführten Unterlagen in Papierform **und** digital im SG Akademische Graduierungen ab. Idealerweise vereinbaren Sie dazu vorab einen Übergabetermin.

Bitte beachten Sie dabei die vollständige Abgabe aller benötigten Unterlagen, die im Formblatt „Antrag auf Eröffnung der Habilitation“ auf der 2. Seite aufgeführt sind. Beachten Sie dazu auch das kommentierte Formblatt im Anhang zu diesem Merkblatt!

Die **Habilitationsschrift** kann als Monografie oder als kumulative Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

Ziele der Arbeit ist die Dokumentation einer eigenständigen kontinuierlichen und innovativen Bearbeitung eines Forschungsthemas durch den/die Habilitanden/in.

Die Habilitationsschrift setzt sich aus:

- Deckblatt (s. Musterdeckblatt)
  - Inhaltsverzeichnis
  - Einleitung (ca. 15-20 Seiten)
  - Fragestellung der Arbeit
  - Ergebnisteil (Monografie) **oder** mind. 5 Originalarbeiten (kumulative Habilitationsschrift)
- Pro Originalarbeit soll ein Deckblatt mit dem Titel, Autor und kurzer Zusammenfassung vorangestellt werden. Im Anschluss wird die Arbeit als Originaldruck angefügt.
- Diskussion (bzw. übergreifende Diskussion aller Originalarbeiten bei kumulativer Habilitationsschrift)
  - Zusammenfassung (in Deutsch **und** Englisch bei kumulativer Habilitationsschrift)
  - Literaturverzeichnis

Die Habilitationsschrift ist in einer **gut lesbaren Form** abzufassen. Achten Sie darauf, dass insbesondere auch alle Abbildungen leserlich sind. Es wird dringend empfohlen, sich an die Vorgaben bei der Erstellung einer Dissertation zu halten. Die Habilitationsschrift muss in gebundener Form mit festem Einband vorliegen.

#### 4) **Prüfung und Abstimmung der Habilitationskommission inkl. der temporären Mitglieder über die Habilitationsschrift und erbrachten Leistungen in F&L**

Nach Vorprüfung der Antragsunterlagen durch das SG Akademische Graduierungen werden die Unterlagen den Mitgliedern der Habilitationskommission und den temporären Mitgliedern zur Prüfung vorgelegt, in der nächsten Sitzung bewertet und die Themen für die Probevorlesung und das Wissenschaftliche Kolloquium festgelegt.

#### 5) **Abstimmung des Fakultätsrats über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und den Gutachternvorschlägen**

Im Falle einer Befürwortung des Antrages in (4) stellt der Vorsitzende der Habilitationskommission den Antrag zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens nebst den Gutachternvorschlägen dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. Erst mit positiver Beschlussfassung des Fakultätsrats ist das Habilitationsverfahren formal eröffnet.

#### 6) **Anforderung der Gutachten durch SG Akademische Graduierung**

Nach positiver Beschlussfassung durch den Fakultätsrat (5) werden vom SG Akademische Graduierungen die Gutachten mit einer Friststellung von 12 Wochen angefordert. Sollten einzelne Gutachter:innen gegen Ende der Fristsetzung noch kein Gutachten erstellt haben, werden sie – ggf. mit Unterstützung des jeweiligen Fachvertreters - seitens des SG Akademische

Graduierungen nochmals daran erinnert und bei Ablehnung oder Ankündigung einer deutlichen Fristüberschreitung der/die Ersatzgutachter:in angeschrieben.

**7) Terminierung der Probevorlesung**

Nach positiver Beschlussfassung durch den Fakultätsrat (5) werden Sie um Terminierung der Probevorlesung gebeten. Sie schicken dazu dem Vorsitzenden der Habilitationskommission mehrere Terminvorschläge zur Auswahl und binden das SG Akademische Graduierungen in den Abstimmungsprozess mit ein (cc [habilitation.mf@tu-dresden.de](mailto:habilitation.mf@tu-dresden.de)). Nach erfolgreicher Terminierung benennen Sie die dafür vorgesehene Räumlichkeit.

**8) Bekanntgabe des Themas der Probevorlesung 4 Wochen vorab**

4 Wochen vorab des Termins der Probevorlesung erhalten Sie vom Sekretariat des Vorsitzenden der Habilitationskommission das Thema der Probevorlesung mitgeteilt.

**10/11) Terminierung des Wissenschaftlichen Kolloquiums**

Nach erfolgreich bestandener Probevorlesung und nach Eingang aller erforderlicher Gutachten im SG Akademische Graduierungen werden Sie aufgefordert, dem Vorsitzenden der Habilitationskommission mehrere Terminvorschläge (in der Regel Donnerstags 14:00 Uhr) für das Wissenschaftliche Kolloquium zur Auswahl zu geben (cc [habilitation.mf@tu-dresden.de](mailto:habilitation.mf@tu-dresden.de)). Nach erfolgreicher Terminierung organisiert das SG Akademische Graduierungen die Räumlichkeiten für das Wissenschaftliche Kolloquium.

**12) Bekanntgabe des Themas des Wissenschaftlichen Kolloquiums 4 Wochen vorab**

4 Wochen vorab des Termins des Wissenschaftlichen Kolloquiums erhalten Sie vom Sekretariat des Vorsitzenden der Habilitationskommission das Thema des Wissenschaftlichen Kolloquiums mitgeteilt.

**14) Abstimmung des Fakultätsrats über die Erteilung der Lehrbefugnis**

Nach erfolgreich bestandenen Wissenschaftlichen Kolloquium stellt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Fakultätsrat den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zur Beschlussfassung vor.

**15) Erstellung der Urkunden zur Habilitation und zur Venia Legendi**

Nach Zustimmung des Fakultätsrats (14) erfolgt durch das SG Akademische Graduierungen die Ausfertigung der Urkunden zur Habilitation und Venia Legendi, die nach erfolgter Unterzeichnung durch den/die Dekanin und nach Abgabe von 3 Pflichtexemplaren der Habilitationsschrift in der SLUB in der nächst möglichen Sitzung des Fakultätsrats Ihnen förmlich im öffentlichen Teil übergeben werden.

gez.  
Prof. Dr. med. G. Fitze  
Vorsitzender der Habilitationskommission

Kontaktdaten  
SG Akademische Graduierungen/Habilitationen  
[Homepage Habilitation](#)  
Sie erreichen uns unter der 0351-458 14140  
bzw. [habilitation.mf@tu-dresden.de](mailto:habilitation.mf@tu-dresden.de)

Anlagen:

- Habilitationsordnung vom 14.02.1996
- Durchführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung
- Richtlinien zum Habilitationsverfahren
- Formblatt „Publikation-Lehrleistung-Funds“
- Kommentiertes Formblatt „Antrag auf Eröffnung der Habilitation“
- Befangenheitsregeln der DFG

## **Gemeinsame Habilitationsordnung der Technischen Universität Dresden**

vom 14. Februar 1996

Aufgrund von § 37 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) haben

- |  |                |
|--|----------------|
| - die Medizinische Fakultät "Carl Gustav Carus"        | am 06.04.1995, |
| - die Fakultät Architektur                             | am 05.07.1995, |
| - die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" | am 17.07.1995, |
| - die Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften    | am 26.07.1995, |
| - die Fakultät Bauingenieurwesen                       | am 16.08.1995, |
| - die Fakultät Informatik                              | am 25.09.1995, |
| - die Fakultät Elektrotechnik                          | am 18.10.1995, |
| - die Fakultät Maschinenwesen                          | am 18.10.1995  |

die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen, die das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Erlaß vom 11.12.1995 (Az.: 2-7842.11/14) genehmigt hat.

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Rücknahme und Wiederholung
- § 7 Zulassung zur Habilitation
- § 8 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 9 Annahme der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Probevorlesung
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 14 Entzug der Habilitation
- § 15 Negativentscheidungen
- § 16 Akteneinsicht
- § 17 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **§ 1 Habilitation**

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung einer besonderen Befähigung für selbständige Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Aufgrund der erfolgreichen Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der entsprechenden Fakultät. Der Doktorgrad wird um den Zusatz "habil." ergänzt; entspricht der bereits verliehene Doktorgrad nicht den Doktorgraden, die von der die Habilitation durchführenden Fakultät verliehen werden, wird die an der Fakultät übliche Fachbezeichnung beigefügt (Dr. .... et .... habil.).
- (2) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet durch einen an der Technischen Universität Dresden hauptberuflich tätigen Hochschullehrer (§ 48 SHG) vertreten wird und sich ein Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereiterklärt.
- (3) Das Habilitationsverfahren wird von der Fakultät durchgeführt, der das gewählte Fach oder Fachgebiet zugeordnet ist. Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann durch übereinstimmenden Beschluß dieser Fakultäten eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Senat über die Zuordnung.

## **§ 2 Habitationskommission**

- (1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, die Habilitationskommission, die vom Fakultätsrat mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens beauftragt wird.
- (2) Die Habilitationskommission wird entsprechend den wissenschaftlichen Anforderungen des Habilitationsverfahrens gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, den Gutachtern und in der Regel vier weiteren hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätigen Hochschullehrern oder Privatdozenten.
- (3) Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Beratungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich.
- (5) Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie faßt die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (6) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Habilitation**

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer
  1. den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in der Fachrichtung der Fakultät besitzt und
  2. in der Regel mehrere Jahre wissenschaftlich tätig war.
- (2) Auf Antrag des Bewerbers kann vom Fakultätsrat der Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, daß dem Bewerber die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung des Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

### **§ 4**

#### **Habilitationsleistungen**

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Diese müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann der Fakultätsrat in anderer Sprache abgefaßte Arbeiten zulassen.
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium),
3. eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung).

### **§ 5**

#### **Habilitationsgesuch**

- (1) Der Bewerber reicht einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welche er die Lehrbefähigung erlangen will, (Habitationsgesuch) beim Dekan der zuständigen Fakultät ein.
- (2) Dem Habitationsgesuch sind beizufügen:
  1. die Habilitationsschrift oder gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen in jeweils fünf Exemplaren,
  2. die Erklärung, daß die Habilitationsschrift und andere vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden, bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe, worauf sich die Mitarbeit des Bewerbers erstreckt,

3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, nach Möglichkeit unter Beifügung von Sonderdrucken. Forschungsergebnisse, die in noch nicht veröffentlichter Form vorliegen, können ergänzend in Manuskriptform eingereicht werden.
4. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
5. geeignete Nachweise über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1, insbesondere das Doktordiplom, die Dissertation und eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,
6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse,
7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag sowie drei Themenvorschläge für die Probevorlesung; die Themenvorschläge können bis zur Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift vom Bewerber abgeändert werden.
8. eine Erklärung, daß ein an die zuständige Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Dem Habilitationsgesuch kann ein Vorschlag über drei mögliche Gutachter beigefügt werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

- (3) Die nach Absatz 2 beigefügten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschriftlich autorisiert oder amtlich beglaubigt sein.
- (4) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über.

## **§ 6**

### **Rücknahme und Wiederholung**

- (1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens zurücknehmen.
- (2) Hat ein Habilitationsgesuch nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Eine im früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

## **§ 7**

### **Zulassung zur Habilitation**

- (1) Der Dekan prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen; ein unvollständiges Habilitationsgesuch kann er zurückweisen.

- (2) Im übrigen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zur Habilitation. In dem Zulassungsbeschuß sind der Titel der Habilitationsschrift und das Fach oder Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll, anzugeben. Außerdem sind die Habitationskommission und die Gutachter gemäß § 37 Abs. 3 SHG zu bestellen.
- (3) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren unverzüglich schriftlich mit.
- (4) Die Zulassung zur Habilitation kann nur versagt werden, wenn
  1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die mit dem Habilitationsgesuch einzureichenden Unterlagen unvollständig sind,
  3. der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
  4. der Bewerber ein Habilitationsverfahren wiederholt nicht bestanden hat,
  5. die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen,
  6. die Habilitationsschrift ein Fach oder Fachgebiet betrifft, das an der Fakultät durch keinen Hochschullehrer vertreten wird, oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der Habilitationsschrift in der Lage sieht.

#### **§ 8**

##### **Begutachtung der Habilitationsschrift**

- (1) Die Gutachten der nach § 7 Abs. 2 Satz 3 bestellten Gutachter sind schriftlich einzureichen. Sie müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift enthalten.
- (2) Wird ein Gutachten nicht innerhalb von sechs Monaten eingereicht, kann der Fakultätsrat einen neuen Gutachter bestellen.

#### **§ 9**

##### **Annahme der Habilitationsschrift**

- (1) Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten allen an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrern und Privatdozenten durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von mindestens zwei Wochen oder im Umlaufverfahren zugänglich gemacht; sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) Die Habitationskommission entscheidet aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder die Nichtannahme der Habilitationsschrift. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder will die Habitationskommission von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abweichen, muß sie ihre Entscheidung nachvollziehbar schriftlich begründen.
- (3) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, stellt der Fakultätsrat fest, daß das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

- (1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift legt die Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt aus den Vorschlägen des Bewerbers das Vortragsthema aus. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt der Dekan den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein und teilt ihm das ausgewählte Thema mit.
- (3) Der Dekan lädt zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium außer den Mitgliedern der Habilitationskommission alle an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Privatdozenten, die Vertreter der akademischen und sonstigen Mitarbeiter sowie der Studenten im Fakultätsrat schriftlich ein. Außerdem kann er Hochschullehrer anderer Fakultäten oder Hochschulen, Vertreter anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder weitere Habilitationsbewerber einladen.
- (4) Im übrigen sind der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium fakultätsöffentlich. Termin und Ort werden durch Aushang bekanntgegeben. Der wissenschaftliche Vortrag soll in der Regel 45 Minuten dauern. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Es wird vom Dekan oder in dessen Auftrag vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet und erstreckt sich auf das gesamte Fach oder Fachgebiet, für welches die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll; das Thema des wissenschaftlichen Vortrags soll dabei einen Schwerpunkt bilden.
- (5) Nach Abschluß des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums berät und beschließt die Habilitationskommission über das Ergebnis. Das Ergebnis gibt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Bewerber in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt. Beratung, Beschlußfassung und Bekanntgabe sind nicht öffentlich.
- (6) Wird das Ergebnis nicht für ausreichend erachtet, kann die Habilitationskommission beschließen, daß wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können.

## **§ 11**

### **Probevorlesung**

Die Probevorlesung soll in der Regel 45 Minuten dauern. Im übrigen gilt § 10 sinngemäß.

## **§ 12**

### **Vollzug der Habilitation**

- (1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluß werden das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Die Urkunde hat zu enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitierten,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. das Thema der Habilitationsschrift,
4. das Fach oder Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist,
5. das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens nach Absatz 1,
6. die Unterschriften des Rektors und des Dekans der zuständigen Fakultät,
7. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

### **§ 13**

#### **Erweiterung der Lehrbefähigung**

Auf Antrag des Habilitierten kann der Fakultätsrat der für das veränderte oder neue Fachgebiet zuständigen Fakultät die mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung erweitern. Der Antragsteller hat seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung und Beschlußfassung gelten § 8 und § 9 sinngemäß.

### **§ 14**

#### **Entzug der Habilitation**

- (1) Die Rücknahme der Habilitation und der Entzug des akademischen Grades richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung erlangt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, daß das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

### **§ 15**

#### **Negativentscheidungen**

Belastende oder ablehnende Entscheidungen sowie die Entscheidung über den Entzug der Habilitation werden durch den Dekan ausgefertigt; sie müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

### **§ 16**

#### **Akteneinsicht**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Habilitationsverfahrens ist dem Habilitierten auf Antrag Einsicht in die Habilitationsunterlagen zu gewähren.

## § 17

### Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.
- (2) Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind, werden nach dieser Habilitationsordnung fortgeführt, es sei denn, daß der Bewerber die Fortführung nach den bisherigen Vorschriften beantragt.

Dresden, den 14. Februar 1996

Prof. Dr.-Ing. habil. Erwin Stoschek  
Dekan der Fakultät Informatik

Prof. Dr.-Ing. habil. Peter Büchner  
Dekan der Fakultät Elektrotechnik

Prof. Dr.-Ing. habil. Hans-Jürgen Hardtke  
Dekan der Fakultät Maschinenwesen

Prof. Dr.-Ing. habil. Dietrich Franke  
Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Roloff  
Dekan der Fakultät Architektur

Prof. Dr.-Ing. habil. Siegfried Rüger  
Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften  
"Friedrich List"

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. habil. Gerd Schmitz  
Dekan der Fakultät Forst-,  
Geo- und Hydrowissenschaften

Prof. Dr. med. habil. Thomas Herrmann  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
"Carl Gustav Carus"

**Durchführungsbestimmungen der Medizinischen Fakultät  
Carl Gustav Carus zur Habilitationsordnung  
der Technischen Universität Dresden**

**Zu § 2 Abs. 2**

Die Habilitationskommission hat in der Regel fünf ständige (Vorsitzender, vier weitere hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätige Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten) und drei temporäre Mitglieder, die aufgrund des Themas der Habilitationsarbeit vom Fakultätsrat bestimmt werden.

**Zu § 4 Pkt. 1**

Bei der Habilitation ist ein Rückgriff auf frühere Veröffentlichungen möglich. Die Medizinische Fakultät erwartet aber deren Zusammenstellung in Form einer Habilitationsschrift.

**Zu § 5 Abs. 2 Punkte 1 und 3**

Habilitationsschrift (in gebundener Form) und Verzeichnis der Veröffentlichungen sind sechsfach einzureichen.

**Zu § 5 Abs. 2 Pkt. 2**

Eine eidesstattliche Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbständig und ohne fremde Hilfe vom Habilitanden verfasst wurde, ist im Sachgebiet Akademische Graduierungen abzugeben. Sie ist von ihm zu unterzeichnen.

**Zu § 5 Abs. 2 Pkt. 5**

Zusätzlich sind nachzuweisen: Staatsexamen (Medizin, Zahnmedizin) oder anderweitige Abschlusszeugnisse des Studiums (Diplom, Magister); Antragsteller aus klinischen Fächern: Approbationsurkunde.

**Zu § 6 Abs. 1**

Bis zur Bestellung der Gutachter ist eine Rücknahme des Habilitationsgesuches möglich. Der Antragsteller wird über die Bestellung der Gutachter schriftlich in Kenntnis gesetzt.

In einer schriftlichen Erklärung akzeptiert der Antragsteller diese Modifikation zu § 6 Abs. 1 der Habilitationsordnung der Technischen Universität Dresden.

**Zu § 7 Abs. 1**

Im Auftrag des Dekans überprüft das Sachgebiet Akademische Graduierungen die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und übergibt sie dem Vorsitzenden der Habilitationskommission.

#### **Zu § 7 Abs. 2**

Die ständigen Mitglieder der Habilitationskommission erarbeiten eine Vorlage für den Fakultätsrat. Sie empfehlen und begründen die Annahme oder Ablehnung des Gesuches.

Im Fall der Annahme nehmen sie auch zu den eingereichten Vorschlägen (Gutachter, Themen für wissenschaftlichen Vortrag und Probevorlesung) Stellung. Hierüber ist Protokoll zu führen.

Anschließend entscheidet der Fakultätsrat gemäß § 7 Abs. 2 über die Zulassung zur Habilitation und bestellt die drei temporären Mitglieder der Habilitationskommission. Nach Bestätigung der Gutachter durch den Fakultätsrat veranlasst der Prodekan das Einholen der Gutachten.

#### **Zu § 8 Abs. 1**

In der Regel sollen die Gutachten in drei Monaten erstellt werden.

#### **Zu § 9 Abs. 1**

Die Habilitationsschrift und die Gutachten werden in der Fachbibliothek Medizin ausgelegt.

#### **Zu § 10 Abs. 2**

Die Einladung wird vom Sachgebiet Akademische Graduierungen ausgefertigt.

#### **Zu § 10 Abs. 4**

Über den Verlauf des wissenschaftlichen Vortrages und des wissenschaftlichen Kolloquiums ist ein Protokoll auszufertigen. Ein Protokollant ist von der Habilitationskommission zu bestellen. Das Protokoll ist innerhalb von zehn Tagen dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zuzustellen.

#### **Zu § 11 Abs. 1**

Die Probevorlesung wird durch den Bewerber in Zusammenarbeit mit der Habilitationskommission organisiert. Ein Mitglied der Habilitationskommission wird verpflichtet, während der Probevorlesung Protokoll (Vordruck im Sachgebiet Akademische Graduierungen) zu führen.

Wird das Ergebnis nicht für ausreichend erachtet, kann die Habilitationskommission beschließen, dass die Probevorlesung mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt wird.

Dekan, Prodekan und Habilitationskommission sind schriftlich, interessierte Fakultätsmitglieder per Aushang einzuladen.

### **Zu § 12 Abs. 2**

Der Habilitand übergibt drei Exemplare der Arbeit für den Leihverkehr an die Fachbibliothek Medizin.

Erst danach wird die Ausstellung der Habilitationsurkunde vom Sachgebiet Akademische Graduierungen eingeleitet.

Die Verleihung der Habilitationsurkunde ist in würdiger Form vorzunehmen.

### **Sonstiges**

Anträge zum Dr. rer. medic. habil. (Zu § 1 Abs. 1)

Bewerber zum Dr. rer. medic. habil. müssen an der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden beschäftigt sein.

Die Habilitation für Bewerber, die nicht den Titel Dr. rer. medic. tragen, ist in der Habilitationsordnung der Technischen Universität Dresden vorgesehen. Sie führt zum Titel Dr. ...et rer. medic. habil.

### **Archivierung**

Über jedes Habilitationsverfahren ist – unabhängig vom Ergebnis – eine Akte mit allen dazugehörigen Unterlagen anzulegen und entsprechend den Bestimmungen für die Verwaltung von Archivgut der Technischen Universität Dresden aufzubewahren. die Habilitationsschrift ist in einem Exemplar zu archivieren.

Vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus am 1. Februar 1996 bestätigt.

gez.  
Prof. Dr. Dr. med. W. Kirch  
Prodekan

gez.  
Prof. Dr. med. G.-K. Hinkel  
Vorsitzender der  
Habilitationskommission

**Richtlinien zum**

# **Habilitationsverfahren**



**Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus**

**Technische Universität Dresden**

# Richtlinien zum Habilitationsverfahren an der Medizinischen Fakultät "Carl Gustav Carus" der TU Dresden

## 1. Voraussetzungen

### 1.1 Publikationen

- Es werden 6 Publikationen als Erst- bzw. Letztautor als Originalarbeiten in *Peer Reviewed Journals* gefordert (keine *Case Reports*, keine *Reviews*).
- Einzelne geteilte Erst- bzw. Letztautorenschaften können anerkannt werden.
- Zusätzliche werden weitere 6 Publikationen als Co-Autor als Originalarbeit in *Peer Reviewed Journals* gefordert (ebenfalls keine *Case Reports* oder *Reviews*).
- Patentschriften als Erfinder werden als eine Erstautorenschaft anerkannt.

### 1.2 Lehre

- Es wird die aktive Einbindung in die studentische Lehre mit ca. 2 Semesterwochenstunden über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens gefordert. Explizit wird das Engagement im DIPOL Dresden gewünscht.
- Lehrleistungen im PhD-Curriculum bzw. Blockpraktikum werden anerkannt.
- Der Nachweis einer Teilnahme am Workshop "Didaktik in der Lehre sowie zur Durchführung von Prüfungen" ist erforderlich.
- Der Nachweis der Lehrleistung wird in einem strukturierten Erfassungsbogen dokumentiert und durch den Leiter der Abteilung, für den die Lehrleistung erbracht worden ist, bestätigt. Eine Überprüfung der Angaben erfolgt durch das Referat Lehre und wird durch den zuständigen Studiendekan bestätigt.

### 1.3 Drittmittel

Die Einwerbung von Drittmitteln durch den Habilitanden im Rahmen von Forschungsprojekten ist prinzipiell gewünscht, ist jedoch keine Voraussetzung für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens.

## 2. Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift kann prinzipiell als Monographie oder als kumulative Habilitationsschrift in Deutsch oder Englisch abgefasst werden.

Ziel der Arbeit ist Dokumentation einer eigenständigen kontinuierlichen und innovativen Bearbeitung eines Forschungsgebietes durch den Habilitanden. Die Struktur der kumulativen Habilitationsschrift soll dabei einheitlichen formalen Ansprüchen genügen. Wesentliche Bestandteile der kumulativen Habilitationsschrift sind:

- Deckblatt (siehe Musterdeckblatt)

- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung (ca. 15 bis 20 Seiten)
- Fragestellung der Arbeit
- Originalarbeiten (in der Regel mindestens 5 Arbeiten)
- pro Arbeit soll ein Deckblatt mit Titel, Autor und kurzer inhaltlicher Angabe vorangestellt werden. Im Anschluss wird die Arbeit als Originaldruck eingeschlossen
- übergreifende Diskussion aller Originalarbeiten
- Zusammenfassung in Deutsch und Englisch
- Literaturverzeichnis

### **3. Ablauf des Habilitationsverfahrens**

#### **3.1** Vorstellung des Habilitanden vor den ständigen Mitgliedern der Habilitationskommission

Wenn aus Sicht des Habilitanden alle Vorleistungen zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens vorhanden sind, muss dieser mit der Habilitationskommission einen Termin vereinbaren, um sich den ständigen Mitgliedern der Kommission vorzustellen. Dieser wird üblicherweise im Rahmen einer regulären Sitzung der Habilitationskommission stattfinden und sollte ca. 15 min in Anspruch nehmen und dabei folgende Punkte berücksichtigen:

- kurze Darstellung des fachlichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Habilitanden (5 min)
- Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit des Habilitanden (5 min)
- Fragen durch die Kommission an den Habilitanden (5 min)
- im Anschluss wird dem Habilitanden das Votum der zuständigen Mitglieder der Habilitationskommission mitgeteilt

**3.2** Bei Vorliegen eines positiven Votums kann der Habilitand den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens, die Habilitationsschrift sowie alle geforderten Unterlagen entsprechend des Informationsblattes der Fakultät einreichen.

**3.3** Nach Einsicht der eingereichten Unterlagen durch alle Mitglieder der Habilitationskommission erfolgt die Beratung zum angestrebten Habilitationsverfahren in einer regulären Sitzung der Habilitationskommission. Dazu wird die Habilitationskommission durch 3 weitere temporäre Mitglieder erweitert:

- der Vertreter des Fachgebietes als berufener Professor der Medizinischen Fakultät "Carl Gustav Carus" Dresden, für das die Habilitation angestrebt wird
- Zwei weitere an der Medizinischen Fakultät tätige Hochschullehrer (Professoren oder Habilitierte) die einen fachlich kompetenten Bezug zum Thema der Habilitationsschrift haben

- Bei Verleihung des Titels "Dr. rer. nat. habil." muss ein Vertreter der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der TU Dresden als ein temporäres Mitglied der Habilitationskommission benannt werden

Nach entsprechender Beratung wird eine einstimmige Empfehlung der Habilitationskommission zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens angestrebt.

### **3.4 Vorstellung des Habilitanden vor dem Fakultätsrat**

Die Vorstellung des Habilitanden vor den Fakultätsrat erfolgt durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission. Im Anschluss daran stimmt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab. Erst nach erfolgreicher Abstimmung gilt das Habilitationsverfahren als eröffnet.

### **3.5 Probevorlesung**

Die Probevorlesung darf gehalten werden, wenn das Habilitationsverfahren im Fakultätsrat angenommen und somit eröffnet worden ist. Durch den Habilitanden werden 3 Themenvorschläge für die Probevorlesung eingereicht, von denen die Habilitationskommission ein Thema für die Probevorlesung auswählt. Alle drei Themen sollen im normalen Vorlesungscurriculum des Fachgebietes repräsentiert sein. Maximal eines der drei Themen kann einen Bezug zur Habilitationsschrift haben. Das Thema wird dem Habilitanden 4 Wochen vor dem Termin der Probevorlesung durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitgeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Kommissionsmitglieder Verschwiegenheit zu wahren. Die Probevorlesung wird in der Regel vor den Studenten gehalten, hat eine Länge von 45 min und soll das ausgewählte Thema instruktiv und didaktisch aufbereitet dem Auditorium vermitteln. Dabei kann eine klassische Präsentationsform gewählt werden, Patientenvorstellungen sind möglich und erwünscht.

### **3.6 Wissenschaftliches Kolloquium**

Das wissenschaftliche Kolloquium kann nach Eingang aller externen Gutachten und Vorliegen eines einheitlichen positiven Votums zur Fortführung des Habilitationsverfahrens durchgeführt werden. Es findet üblicherweise an einem Donnerstag ab 14.00 Uhr statt. Durch den Habilitanden werden wiederum 3 Themenvorschläge unterbreitet, von denen die Habilitationskommission ein Thema für das wissenschaftliche Kolloquium festlegt. Maximal eines der drei Themen kann einen Bezug zur Habilitationsschrift haben. Dieses Thema wird dem Habilitanden wiederum 4 Wochen vor dem geplanten Termin für das wissenschaftliche Kolloquium mitgeteilt. Alle Mitglieder der Habilitationskommission haben bis zu diesem Zeitpunkt Verschwiegenheit zu wahren. Das wissenschaftliche Kolloquium beinhaltet einen freien wissenschaftlichen Vortrag von 30 min (kein populärwissenschaftlicher Charakter, Keine Vorlesung!). Durch den Habilitanden soll auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes sowie entsprechender Studienergebnisse das vorgesehene Thema umfassend disputiert werden. Dabei können PowerPoint-Präsentationen zur Illustration des freien Vortrages angewendet werden. Außerdem können weitere instruktive Illustrationen auch in Form eines Tafelbildes erstellt werden. Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag wird dieser durch das Auditorium diskutiert.

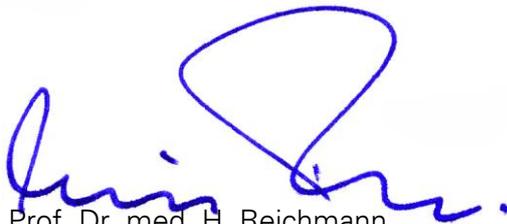
#### **4. Allgemeines**

**4.1** Sowohl die Probevorlesung als auch das wissenschaftliche Kolloquium stellen eine Prüfung dar, die bestanden oder nicht bestanden werden kann. Noten werden dabei keine vergeben.

**4.2** Die Urkunde über das erfolgreich abgeschlossene Habilitationsverfahren wird zeitnah im Rahmen der Fakultätsratssitzung durch den Dekan der Medizinischen Fakultät „Carl Gustav Carus“ Dresden überreicht. Die *Venia legendi* für das jeweilige Fachgebiet wird gleichzeitig mit Eröffnung des Habilitationsverfahrens gestellt.

**4.3** Für entsprechende Rückfragen zu den Modalitäten des Habilitationsverfahrens steht Ihnen der Vorsitzende der Habilitationskommission bzw. die Abteilung Akademische Graduierungen der Medizinischen Fakultät jederzeit zur Verfügung.

Diese Richtlinien wurden vom Fakultätsrat am 23.03.2016 beschlossen. Sie treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Prof. Dr. med. H. Reichmann  
Dekan



**Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:**

1. Sechs Exemplare der Habilitationsschrift in gebundener Form sowie eine Fassung in elektronischer Form
2. die Erklärung, dass die Habilitationsschrift und andere vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten von dem/der Bewerber/in selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden, bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe, worauf sich die Mitarbeit des/der Bewerbers/in erstreckt, in sechsfacher Ausfertigung
3. eine Erklärung, dass die Antragstellung ausschließlich an der Medizinischen Fakultät der TU Dresden erfolgte, in sechsfacher Ausfertigung
4. eine Erklärung über etwaige Habilitationsversuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse, in sechsfacher Ausfertigung
5. eine Bereitschaftserklärung zukünftig Lehre im Umfang von 2 SWS an der MFD zu halten, in sechsfacher Ausfertigung
6. eine Kopie der Teilnahmebestätigung am Workshop „Didaktik in der Lehre“ (oder einer vergleichbaren Schulungsveranstaltung einer anderen Universität)
7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (inklusive der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Impactfaktoren) in sechsfacher Ausfertigung nach Möglichkeit unter Beifügung von Sonderdrucken. Forschungsergebnisse, die in noch nicht veröffentlichter Form vorliegen, können ergänzend in Manuskriptform eingereicht werden,
8. ein Verzeichnis aller Kasuistiken, publizierter Kongressbeiträge (nicht Abstracts), Buchbeiträge, Vorträge, Poster (Abstracts) und Fortbildungsvorträge in jeweils sechsfacher Ausführung
9. ein Maschinen geschriebener Lebenslauf (auch tabellarisch), der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt, in sechsfacher Ausfertigung,
10. eine beglaubigte Abschrift des Staatsexamens (Medizin, Zahnmedizin) oder anderen Studienabschlusses, der Approbationsurkunde (Antragsteller aus klinischen Fächern), der Promotionsurkunde und der Facharztanerkennung (Antragsteller aus klinischen Fächern)
11. eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit, von Klinik-/Institutsdirektor/in mitgezeichnet (Muster im Intranet) sowie digital als Excel-Datei
12. drei Themenvorschläge für die Probevorlesung sowie drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag, beides in sechsfacher Ausfertigung,
13. drei Gutachternvorschläge (extern) sowie zwei temporäre Mitglieder der Habilitationskommission, in sechsfacher Ausfertigung
14. eine Erklärung, dass ein an die zuständige Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5, Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.
15. ein Unterstützerschreiben des/der Klinik-/Institutsdirektors/in

Die Vollständigkeit der Unterlagen wird bestätigt:

Dresden, .....

.....

Sachbearbeiter/in  
Akademische Graduierungen

## Kommentiertes Merkblatt zu den bei einer Habilitation einzureichenden Unterlagen

1. Sechs Exemplare der Habilitationsschrift in gebundener Form **und** eine Fassung in elektronischer Form (Habilitationsschrift + weitere Antragsunterlagen).

*Die Habilitationsschrift muss in gebundener Form und festem Einband vorliegen. Die Abgabe von 6 Exemplaren und allen weiteren Unterlagen in Papierform **und** in digitaler Form (PDF-Dateien) ist zwingend erforderlich. Die digitale Fassung kann entweder auf einem Datenträger (CD, USB-Stick) oder per Email erfolgen.*

2. die Erklärung, dass die Habilitationsschrift und andere vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten von dem/der Bewerber/in selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden, bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe, worauf sich die Mitarbeit des/der Bewerbers/in erstreckt, in sechsfacher Ausfertigung
3. eine Erklärung, dass die Antragstellung ausschließlich an der Medizinischen Fakultät der TU Dresden erfolgte, in sechsfacher Ausfertigung
4. eine Erklärung über etwaige Habilitationsversuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse, in sechsfacher Ausfertigung
5. eine Bereitschaftserklärung zukünftig Lehre im Umfang von 2 SWS an der MFD zu halten, in sechsfacher Ausfertigung

*Die Erklärungen 2) und 3) können Bestandteil der Habilitationsschrift sein (am Ende einfügen), aber auch auf einem separaten Blatt gemeinsam mit 4) und 5) verfasst und unterschrieben in sechsfacher Ausfertigung abgegeben werden.*

*Gerne können Sie die separaten Unterlagen mit den weiteren Unterlagen 6) bis 15) unter Einhaltung der Reihenfolge gebündelt in sechsfacher Ausführung abgeben.*

6. eine Kopie der Teilnahmebestätigung am Workshop „Didaktik in der Lehre“ (oder einer vergleichbaren Schulungsveranstaltung einer anderen Universität)

*Die Teilnahme am Workshop „Didaktik in der Lehre“ (oder einer vergleichbaren Schulungsveranstaltung einer anderen Universität) im Vorfeld des Habilitations-verfahrens ist ein verpflichtender Bestandteil der Voraussetzungen, um das Habilitationsverfahren eröffnen zu können.*

7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (inklusive der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Impactfaktoren) in sechsfacher Ausfertigung nach Möglichkeit unter Beifügung von Sonderdrucken. Forschungsergebnisse, die in noch nicht veröffentlichter Form vorliegen, können ergänzend in Manuskriptform eingereicht werden

*Bei der Erstellung dieses Verzeichnisses nutzen Sie bitte das Formblatt „Publikationen-Lehrleistungen-Funds“.*

8. ein Verzeichnis aller Kasuistiken, publizierter Kongressbeiträge (nicht Abstracts), Buchbeiträge, Vorträge, Poster (Abstracts) und Fortbildungsvorträge in jeweils sechsfacher Ausführung

*Angaben zu obigen wissenschaftlichen Beiträgen sind optional und stellen keine Voraussetzung für eine Habilitation dar, dokumentieren aber zusätzlich Ihre wissenschaftlichen Leistungen und Ihr wissenschaftliches Engagement.*

9. ein Maschinen geschriebener Lebenslauf (auch tabellarisch), der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt, in sechsfacher Ausfertigung
10. eine beglaubigte Abschrift des Staatsexamens (Medizin, Zahnmedizin) oder anderen Studienabschlusses, der Approbationsurkunde (Antragsteller aus klinischen Fächern), der Promotionsurkunde und der Facharztanerkennung (Antragsteller aus klinischen Fächern)

*Wenn Sie zum Zeitpunkt der Beantragung ein Arbeitsverhältnis an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus haben, genügt die Abgabe von einfachen Urkundenkopien.*

11. eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit, von Klinik-/ Institutsdirektor/in mitgezeichnet (Muster im Intranet) sowie digital als Excel-Datei

*Geben Sie unbedingt neben der vom Klinik-/Institutsdirektor mitgezeichneten Übersicht der Lehrtätigkeit auch die originäre **Excel**-Datei ab!*

12. drei Themenvorschläge für die Probestunde sowie drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag, beides in sechsfacher Ausfertigung

*Bitte achten Sie darauf, dass die Themenvorschläge auch eine gewisse inhaltliche Varianz aufweisen.*

13. drei Gutachternvorschläge (extern) sowie zwei temporäre Mitglieder der Habilitationskommission, in sechsfacher Ausfertigung

*Ihr/e Habilitationsbetreuer/in ist sowohl Erstgutachter als auch gesetztes temporäres Mitglied. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen zusätzlich zu benennenden Gutachter:innen keine Befangenheiten gemäß den DFG-Richtlinien aufweisen. Gleiches gilt auch für die temporären Mitglieder, die dementsprechend i.R. nicht aus Ihrer Einrichtung kommen dürfen.*

*Gemäß den aktuellen Vorgaben des Fakultätsrats ist bei Habilitandinnen mindestens eine Frau als Gutachterin zu benennen. Wenn dies nicht möglich ist, ist dies schriftlich zu begründen.*

*Bei Habilitand:innen, die in einem anderen Fachbereich promoviert haben, ist im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich an der TU Dresden ein Repräsentant aus diesem Fachbereich als temporäres Mitglied zu benennen.*

14. eine Erklärung, dass ein an die zuständige Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5, Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde

*Bitte achten Sie bei der Beantragung darauf, dass Sie der zuständigen Meldebehörde die korrekte Adresse mitteilen, an die das Führungszeugnis geschickt werden soll (Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, SG Akademische Graduierungen, Fetscherstr. 74, 01307 Dresden). Geben Sie als Grund für die Beantragung „Habilitation“ an.*

15. ein Unterstützerschreiben des/der Klinik-/Institutsdirektors/in

## **Befangenheitsregeln der DFG**

Im Folgenden finden Sie eine Liste mit Beispielen von Kriterien, bei deren Vorliegen der Anschein einer Befangenheit bestehen kann. Die Kriterien der Liste sind in **zwei Kategorien** eingeteilt: "**Ausschluss**" und "**Einzelfallentscheidung**". Diese Einteilung gilt sowohl für schriftliche als auch für mündliche Verfahren einschließlich Gremiensitzungen.

### **Ausschluss**

Liegt bei Ihnen ein Kriterium vor, das gemäß der Liste zu einem Ausschluss führt, bedeutet dies, dass Sie hinsichtlich des fraglichen Antrags von der Begutachtung, Bewertung und Entscheidung ausgeschlossen sind. Bei einer Sitzung müssen Sie bei der Verhandlung des betreffenden Projekts den Raum verlassen.

### **Einzelfallentscheidung**

Bei Vorliegen eines Kriteriums, das gemäß der Liste zu einer Einzelfallentscheidung führt, entscheidet im schriftlichen Verfahren und im Vorfeld einer Sitzung die Geschäftsstelle, ob Ihre Mitwirkung unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist oder nicht. Bei Bekanntwerden eines solchen Umstands während einer Sitzung trifft die Sitzungsleitung unter Berücksichtigung der geltenden Verwaltungspraxis diese Entscheidung.

Bei Sitzungen gilt zudem Folgendes:

Finden im Rahmen des Begutachtungs- und Entscheidungsverfahrens Besprechungen zum Gesamtvorhaben oder vergleichende Besprechungen aller in einer Sitzung behandelten Projekte statt, können Sie daran teilnehmen, auch wenn Sie bei der Besprechung einzelner Projekte den Raum verlassen mussten. In der Diskussion dürfen Sie sich allerdings nicht zu Projekten äußern, die in ihrer Abwesenheit besprochen wurden.

Bei einer Abstimmung über einzelne Projekte dürfen Sie nicht anwesend sein, wenn Sie bei der Besprechung dieser Projekte von der Mitwirkung ausgeschlossen waren. Bei en bloc-Abstimmungen dürfen Sie hingegen mitstimmen, auch wenn Sie bei der Besprechung einzelner der zur Abstimmung gestellten Projekte den Raum verlassen mussten.

## Liste der Befangenheitskriterien

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein **Ausschluss** vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen.
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation.
4. Bei Anträgen von Hochschulen sind Sprecherinnen bzw. Sprecher von Forschungsverbänden von der Mitwirkung in der Prüfungsgruppe solcher Anträge ausgeschlossen, die in der gleichen Gremiensitzung wie der eigene Antrag entschieden werden.
5. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
6. a) Bei Anträgen von juristischen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zu dieser oder zu einer beteiligten Einrichtung zum Ausschluss.  
b) Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Fakultät oder zum selben außeruniversitären Forschungsinstitut zum Ausschluss.
7. Bei Anträgen von Hochschulen sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in einem Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der antragstellenden Hochschule tätig sind, von der Mitwirkung im Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren über Anträge dieser Hochschule ausgeschlossen.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** vorgesehen:

8. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
9. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 8 aufgeführten Personen.
10. Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Hochschule bzw. zur selben außeruniversitären Forschungseinrichtung zu einer Einzelfallentscheidung.
11. Tätigkeit in anderen als den unter Nr. 7 genannten Gremien, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten im weiteren Forschungsumfeld.

12. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen.
13. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz).
14. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission.
15. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.